

Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Stadtverband Cottbus e.V.

geänderte Fassung vom 26. Februar 2016



www.bez-cottbus.dlrg.de

DLRG | Stadtverband
Cottbus e.V.

DLRG

25 Jahre

Stadtverband Cottbus

KOMPETENZ | HUMANITÄT | VERANTWORTUNG

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Stadtverband Cottbus e.V.

SATZUNG

§ 1

Name – Sitz – Eintragung

1. Sie führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Stadtverband Cottbus e.V.“ (nachstehend „DLRG Cottbus“ genannt).
2. Der Sitz des Vereins ist Cottbus.
3. Sie ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes der Stadt Cottbus und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)
4. Sie ist Mitglied der „DLRG Landesverband Brandenburg e.V.“.

§ 2

Zweck – Aufgaben – Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist „die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr“

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
 - frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden
 - Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied der DLRG Cottbus können natürliche Personen sowie Vereinigungen, Behörden und Unternehmen werden. Mit ihrem Eintritt erkennen die Mitglieder die Satzung und Ordnung der DLRG Cottbus und der übergeordneten Gliederung an.
Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich.
Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt eines Mitgliedes wird zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30.11. mitgeteilt werden.
Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit zwei Jahresbeiträgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde.
Ausnahmen bedürfen eines begründeten Beschlusses des Vorstandes.
3. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnung aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigendem Verhalten kann der Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Rüge, Verweis, zeitlicher Ausschluss von Ämtern
 - zeitliche Aberkennung des passiven Wahlrechtes
 - zeitliches Verbot des Zutritts zu bestimmten Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen der Zusammenkünfte der Organe
 - Aberkennung von Ehrungen der Gliederung
 - Ausschluss.Der Ausschluss bedarf der „Zustimmung“ der Hauptversammlung und des Schieds- und Ehrengerichtes der „DLRG Landesverband Brandenburg e.V.“
4. Bei Ende der Mitgliedschaft ist das im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben.
Entsprechendes gilt bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus einer Funktion.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bis spätestens 31. Januar zu leisten. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwaige Rückstände verrechnet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Interessen der Mitglieder der DLRG Cottbus werden gegenüber der übergeordneten Gliederung durch den Vorstand bzw. gewählte Delegierte vertreten.
2. Das Stimmrecht natürlicher Personen kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Passiv wahlberechtigt sind natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen.
3. Voraussetzung für das Wahl- und Stimmrecht ist weiterhin, dass das Mitglied vor Ausübung dieser Rechte seine Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr erfüllt hat.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der DLRG Cottbus alle Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der von der DLRG Cottbus übernommenen Aufgaben erforderlich sind.

§ 7

Organe

Die Organe der DLRG Cottbus sind:

- a) die Hauptversammlung und b) der Vorstand

§ 8

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ der DLRG Cottbus. Zu ihr gehören die Mitglieder des Stadtverbandes.
Sie hat die Aufgabe, über Fragen grundsätzlicher Art, die den Stadtverband betreffen, zu beschließen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) jährliche Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - b) jährliche Entgegennahme der Jahresabrechnung u. des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) jährliche Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) jährliche Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung der übergeordneten Gliederung,
 - h) jährliche Annahme des Haushaltsplanes,
 - i) Satzungsänderungen und
 - j) Auflösung der DLRG Cottbus.

2. Die ordentliche Hauptversammlung hat mindestens einmal im Jahr bis spätestens 30. März stattzufinden.
Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich verlangen.
Der Vorstand beruft jede Hauptversammlung schriftlich laut aktueller Mitgliederliste mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
3. Versammlungsleitung und Durchführung regelt die Geschäftsordnung, die auch bestimmt, unter welchen Umständen andere Personen als die Stimmberechtigten an der Hauptversammlung teilnehmen dürfen oder als Zuhörer zugelassen werden.
4. Anträge zu jeder Hauptversammlung werden nur dann behandelt, wenn sie schriftlich beim Vorstand mindestens 7 Tage zuvor eingereicht werden.
Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen regelt die Geschäftsordnung.
Anträge auf Änderung der Satzung müssen im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden.
5. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn diese 10 % der Stimmberechtigten verlangen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf in der Hauptversammlung nur eine Stimme abgeben. Die Stimmen sind nicht übertragbar.
6. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die gefassten Beschlüsse und das wesentliche Vorbringen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
Jedes Mitglied kann die Zusendung des Protokolls auf seine Kosten verlangen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Technischen Leiter Einsatz
 - d) dem Technischen Leiter Ausbildung
 - e) dem Geschäftsführer
 - f) dem Schatzmeister
 - g) dem Arzt
 - h) dem Leiter Verbandskommunikation
 - i) dem Jugendwart.
 - j) dem Justitiar

2. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben weitere Mitglieder einsetzen, ohne dass diese stimmberechtigt sind. Dazu gehören auch die stellvertretenden Vorstandsmitglieder zu Abs. 1.c) – 1.j).

Der Vorstand leitet die Arbeit der DLRG auf Stadtverbandsebene. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der übergeordneten Gliederungen.

Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister gebildet, sie sind alleinvertretungsberechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden – soweit im Folgenden nicht anders bestimmt – von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Kandidaten müssen persönlich anwesend sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung bei dem Versammlungsleiter hinterlegt haben.
5. Die Wahlen des Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden erfolgen in getrennten Wahlgängen durch Stimmzettel. Die übrigen Vorstandsmitglieder können offen gewählt werden, wenn nicht mehr als 10% Widerspruch erheben.
6. Für die Wahl gilt die einfache Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
7. Scheidet während der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus, so werden dessen Amtsgeschäfte von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. Das gilt nicht für den Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden.
Im Falle deren Ausscheiden ist unverzüglich eine Nachwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Sofern ein Vorstandsmitglied nachgewählt wird, endet seine Amtszeit mit der, der übrigen Vorstandsmitglieder. Eine Person darf höchstens zwei Vorstandsämter bekleiden. Die Funktion Vorsitzender und Schatzmeister darf nicht von der gleichen Person besetzt werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seines Amtes enthoben werden.
10. Mitglieder des Vorstandes dürfen in eigenen persönlichen Angelegenheiten in der Hauptversammlung nicht mitstimmen.

§ 10

Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

1. Die übergeordnete Gliederung (§ 1, Pkt. 4) ist berechtigt, die Tätigkeit der DLRG zu überwachen, in ihre Unterlagen Einsicht zu nehmen und ihre Arbeit zu überprüfen. Die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Gliederungen werden anerkannt und berücksichtigt.
2. Zu allen Hauptversammlungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht einzuladen.

§ 11

DLRG – Jugend

1. Zur Jugend gehören Mitglieder der DLRG Stadtverband Cottbus e.V. bis zum Alter von einschließlich 26 Jahren und die von ihr – unabhängig vom Alter – gewählten oder berufenen Mitarbeiter. Ihre Zugehörigkeit zum Stadtverband wird hierdurch nicht berührt.
2. Die DLRG Stadtverband Cottbus e.V. weckt und fördert die Teilnahme der DLRG-Jugend an den Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.

§ 12

Schieds- und Ehrengericht

1. Bei der DLRG Cottbus e.V. wird kein Schieds- und Ehrengericht gebildet. Diese Aufgabe wird vom Landesverband der DLRG Brandenburg e.V. übernommen.

§ 13

Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden.

Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat der DLRG erlassen wurde.

§14

Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Hauptversammlung. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Hinsichtlich der Verfahrensweise wird auf § 8, Pkt. 4 verwiesen.

Alle Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der übergeordneten Gliederung.

§ 15

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins – DLRG Stadtverband Cottbus e.V. – oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Brandenburg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung der DLRG Cottbus kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die erste Hauptversammlung (Gründungsversammlung) am 23.05.1990 angenommen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung erfolgte unter der Nummer 28 Band 1 am 06.06.1990 beim Amtsgericht Cottbus.

Diese veränderte Form tritt mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Cottbus in Kraft.

Geänderte und beschlossene neu gefasste Satzung vom 26.02.2016